



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Wichheim-Schweinheim (4968)

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung des Grundstücks Gemarkung Wichheim-Schweinheim (4968), Flur 12, Flurstück 107 und 108.

Weil die Eigentümer des Flurstücks 108 als Beteiligte verstorben sind und die Rechtsnachfolger nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.02.2022 zur Geschäftsbuchnummer 21516 in der Zeit

vom 01.04.2024 bis 01.05.2024.

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl. Ing. Hendrik Ernst, Hardenbergstraße, 51373 Leverkusen während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0214-65986).

Während der Offenlegung ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0214-65986 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift: Hardenbergstraße 23, 51373 Leverkusen zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

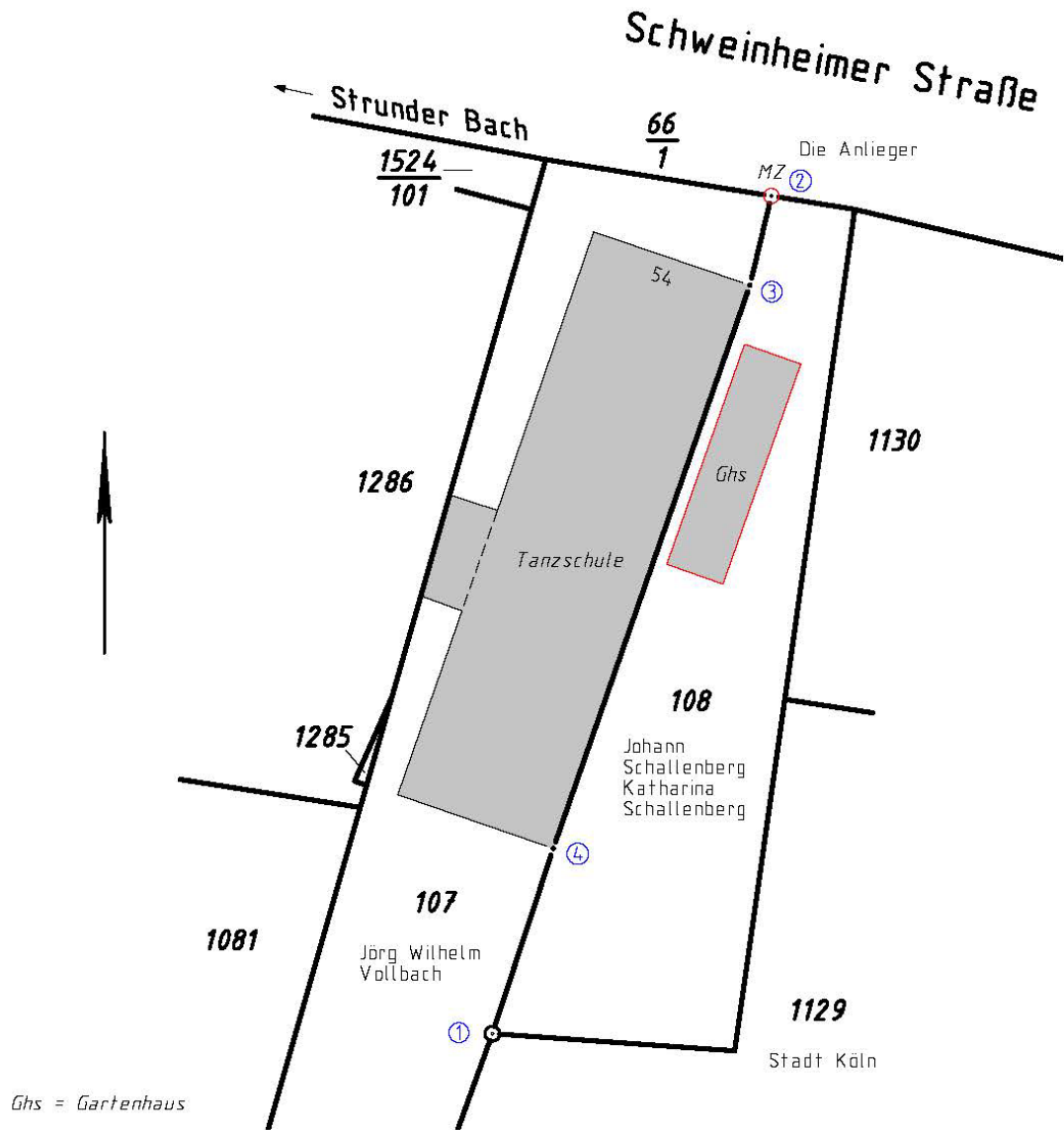
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Leverkusen, 05. März 2024

gez. Dipl.-Ing. Hendrik Ernst, ÖbVI

Skizze (unmaßstäblich):



Zeichenerklärung:

- Eigentumsgrenze, — Flurstücksgrenze, Umrisslinie von Gebäuden u. dgl.
- Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen, □ wie vor, tiefstehend, Kopf=Schlagstein mit Granitkopf, ⊙ R=Metallrohr, B=Bolzen, Kim=Kleibemarke, KR=Kunststoffrohr, N=Nagel, MZ=Meißelzeichen, MgB=Messingbolzen, (S) Schutzkappe, () gerechnetes Maß
- Wand, Mauer, einseitig, — Wand, Mauer, gemeinschaftl., — zwei aneinander errichtete Wände, Mauern
- ∨ ∨ Zaun, einseitig, ∨ ∨ Zaun, gemeinschaftlich, ○ Hecke, einseitig, ○ Hecke, gemeinschaftlich
- Schwarz** – bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude, Mauern, ... Grenzzeichen, alte Grenzen
schwarz mit roter Umrandung = auf vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt
Rot = bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude, Mauern, ... neu gesetzte Grenzzeichen, neue Grenzen
Rot gekreuzt = entfernte Grenzzeichen und wegfallende Grenzen, ↔ = gleicher Eigentümer, ↔ = zukünftig gleicher Eigentümer.